



# ORIGINAL

Der Senator  
für Umwelt, Bau und Verkehr

 **Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
-Oberste Landesstraßenbaubehörde-  
Herrn Dr. Kountchev

und

DEGES  
(mit Anlage, 1 Ordner)

Auskunft erteilt  
Heike Groneberg  
Dienstgebäude:  
Contrescarpe 73  
Zimmer C 4.18  
T +49 421 3 61-97 33

E-Mail  
Heike.Groneberg@Bau.Bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 671-70-02/21a  
(bitte bei Antwort angeben)  
51-6

Bremen, 9. August 2014

## **Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 3/2 im Abschnitt zwischen Merkurstraße und Stromer Landstraße vom 24.09.2007**

### **Errichtung einer Fledermaus-Überflughilfe (Hop-over)**

### **Zweite Feststellung einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 17 d FStrG i.V.m. § 76 (2) BremVwVfG**


Die Planunterlagen für den Neubau der Bundesautobahn A 281, Bauabschnitt 3/2 im Abschnitt zwischen Merkurstraße und Stromer Landstraße wurden am 24. September 2007 gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) einschließlich der Folgemaßnahmen mit den Änderungen und Ergänzungen (Blaueträgungen) in den Planunterlagen festgestellt.


Mit Schreiben vom 19. August 2008 wurde für die ergänzende Darstellung der Errichtung von 24 Durchlässen südlich des Mühlenhauser Fleetes eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung festgestellt.

Zwischenzeitlich hat sich die Notwendigkeit einer weiteren Planänderung ergeben.

Aufgrund neuer Untersuchungen zu Fledermäusen im Zuge der Planungen zum nordwestlich angrenzenden BA 4 der A 281 sowie verschärfter Schutzvorschriften im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert die Naturschutzbehörde die Herstellung einer Überflughilfe für Teichfledermäuse im Bereich „Neue Kämpfe Fleet“. Es wurden regelmäßige Querungen von Teichfledermäusen in diesem Bereich der geplanten Autobahntrasse festgestellt. Teichfledermäuse gehören gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG zu den besonders geschützten Arten und außerdem nach Nr. 14 zu den streng geschützten Arten. Durch eine geeignete Überflughilfe soll das erhöhte Tötungsrisiko infolge von Kollisionen mit dem Straßenverkehr auf ein Minimum reduziert werden und damit den erhöhten Anforderungen an den Artenschutz gemäß § 44 (1) BNatSchG genügt werden.

 Dienstgebäude  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen  
Hochgarage Herdentor  
Hochgarage Am Hauptbahnhof

 Eingang  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Herdentor

Poststelle:  
T (0421) 361 2407  
F (0421) 361 2050  
E-mail [office@bau.bremen.de](mailto:office@bau.bremen.de)



D-112-00021

Der Vorhabenträger beantragt, die Errichtung einer Fledermaus-Überflughilfe (Hop-over) im Mittelstreifen der A 281 sowie die Anpflanzung von Hecken in den Randbereichen der Autobahn als Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 17 d FStrG iVm § 76 (2) BremVwVfG zu beurteilen und auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten.

Die Überflughilfe wird als 4 m hohe Wand aus hochabsorbierendem Material auf einer Länge von 65 m bei Bau-km 8+067,5 bis 8+132,5 hergestellt. Die statisch-konstruktiven Anforderungen sowie das Regelwerk für den Straßenentwurf werden bei der bautechnischen Umsetzung der Querungshilfe berücksichtigt. Zusätzlich werden in den Randbereichen der Autobahn 4 m hohe Hecken angepflanzt. Infolge der notwendigen Aufweitung des Mittelstreifens (beidseitig je 40 cm) ergibt sich eine Verziehung der Fahrbahnränder zwischen Bau-km 7+855 bis 8+345. Zusätzlicher Flächenbedarf außerhalb der Planfeststellungsgrenze ergibt sich nicht. Aufgrund der hochabsorbierenden Ausbildung der Überflughilfe entstehen keine maßgeblichen Schallreflexionen. Das Kompensationserfordernis wegen der geringfügigen zusätzlichen Flächenversiegelung im Mittelstreifen wird anteilig mit den neuen Heckenpflanzungen sowie innerhalb der bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Die Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen zu dieser Änderung erklärt und bestätigt, dass die Planung den naturschutzfachlichen Anforderungen entspricht.

Rechte Dritter sind nicht betroffen.

Ich habe die eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der § 3c UVPG und § 17 d FStrG iVm § 76 (2) BremVwVfG geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen als Planänderung von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 17 d FStrG iVm § 76 (2) BremVwVfG anzusehen ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c UVPG nicht zu erwarten sind.

Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung können daher entfallen.

Die Feststellung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage meiner Dienststelle im Bereich Verkehr sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich um eine unwesentliche Änderung im Sinne von § 76 (2) BremVwVfG handelt.**

**Der geänderte Plan (1 Ordner) ist mit dem Dienstsiegel Nr. 26 des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr gekennzeichnet und wird Bestandteil der festgestellten Planunterlagen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Groneberg



# Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht beim Bau von Straßen

(Ausschließlich bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen)

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

## Ort des Vorhabens

A 281, BA 3/2, ca. Bau-km 8+100,  
zwischen AS Bremen-Seehausen (Merkurstraße) und AS Bremen-Strom

## Vorauss. Realisierungszeitraum des Vorhabens

August/ September 2014

## Art / Kurzbeschreibung des Vorhabens

(Siehe Erläuterungsbericht, Anlage Nr. 2)

Errichtung einer Überflughilfe für Fledermäuse:

bestehend aus einer Schutzwand im Mittelstreifen (L= 65 m, H  $\geq$ 4,00 m über Gradiente)  
und Anpflanzung von Hecken (H  $\geq$ 4,00 m) in den Randbereichen.

Infolge der notwendigen Aufweitung des Mittelstreifens (beidseitig jeweils 40 cm) ergibt sich eine Verziehung der Fahrbahnränder zwischen Bau-km 7+855 bis 8+345.

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

## Angaben zu den vorraussichtlichen Umweltauswirkungen:

Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben gemäß § 3c Abs. 1 UVPG Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Aussagen sind nach überschlägiger Prüfung zu treffen. Sind mit \*) gekennzeichnete Felder betroffen, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggfs. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.

### Schallimmissionen:

	Ja	?	Nein
Änderung der Schallsituation	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	<input type="checkbox"/>		
Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	<input type="checkbox"/>		
Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Schalltechnische Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Lärmschutzmaßnahmen erforderlich	<input type="checkbox"/>		

### Luftschadstoffe:

	Ja	?	Nein
Änderung der Immissionssituation	<input type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Verringerung	<input type="checkbox"/>		
Zunahme	<input type="checkbox"/>		
Gutachten erforderlich	<input type="checkbox"/>		

### Ver- / Entsiegelung der Oberfläche:

	Ja	Nein
Änderung der Versiegelungssituation	<input checked="" type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/>
Entsiegelung	<input type="checkbox"/>	
Versiegelung	<input checked="" type="checkbox"/>	

### Oberflächenentwässerung:

	Ja	Nein
Änderung der Oberflächenentwässerung	<input checked="" type="checkbox"/> *)	<input type="checkbox"/>

Fortsetzung auf nächster Seite

↓ Vom Antragsteller auszufüllen ↓

<u>Altlasten:</u>	Ja	Nein
Altlastenverdacht vorhanden, Orientierende Untersuchung erforderlich	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Altlasten vorhanden	<input type="checkbox"/> *)	
Sanierung erforderlich	<input type="checkbox"/>	
<u>Eingriffe in Natur und Landschaft, Baumschutz:</u>	Ja	Nein
Das Vorhaben kann mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden sein	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in Ihrem Weiterbestand beeinträchtigt	<input type="checkbox"/>	
Der Eingriff ist voraussichtlich ausgleichbar	<input type="checkbox"/> *)	
<u>Schutzgebiete:</u>	Ja	Nein
Schutzgebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG können beeinträchtigt werden	<input type="checkbox"/> *)	<input checked="" type="checkbox"/>

**Vorstehende Angaben wurden erstellt von:**

DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH)  
Hanseatenhof 8  
28195 Bremen

Bremen, den 25.07.2014 (Datum) Dr.-Ing. W. Eberhardt (Name) i. A. W. Eberhardt (Unterschrift)

↓ Nur von Verfahrens-Leitstelle auszufüllen ↓

<u>Stellungnahme der Verfahrens-Leitstelle:</u>	Ja	Nein
Das Vorhaben kann gemäß § 3c Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bremen, den (Datum) (Name) (Unterschrift)

↓ Nur von der Planfeststellungsbehörde auszufüllen ↓

<u>Einschätzung der Planfeststellungsbehörde</u> (zuständige Stelle nach § 3a UVPG):	
Verfahrens-Leitstelle wird beteiligt <i>— gem. tel. R. nicht erforderlich</i>	<input type="checkbox"/>
Das Vorhaben kann gemäß § 3c Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen.	<input type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.	<input checked="" type="checkbox"/>
Es wird eine von der Stellungnahme der Verfahrens-Leitstelle abweichende Entscheidung getroffen	<input type="checkbox"/>

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
- Referat 5 -

Aktenzeichen  
671-70-02/21a

Bremen, den 5. August 2014 (Datum) Groneberg (Name) Groneberg (Unterschrift)